



HVBG

HVBG-Info 39/1999 vom 17.12.1999, S. 3735 - 3738, DOK 452.2; 452.22:474

**Volontariat als Berufsausbildung - Abweichung von der
BSG-Rechtsprechung - BFH-Urteil vom 09.06.1999 - VI R 50/98**

Volontariat als Berufsausbildung - Abweichung von der
BSG-Rechtsprechung;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 09.06.1999
- VI R 50/98 - (vgl. dazu auch Rundschreiben des HVBG
HV 91/99 vom 09.12.1999)

Der BFH hat mit Urteil vom 09.06.1999 - VI R 50/98 - Folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Eine Volontärtätigkeit, die ausbildungswillige Kinder vor Annahme
einer voll bezahlten Beschäftigung gegen geringe Entlohnung
absolvieren, ist grundsätzlich als Berufsausbildung i.S. des § 32
Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG anzuerkennen, wenn das
Volontariat der Erlangung der angestrebten beruflichen
Qualifikation dient und somit der Ausbildungscharakter im
Vordergrund steht.

Orientierungssatz:

Soweit das BSG zu § 2 BKGG a.F. eine abweichende Auffassung
vertreten hat (z.B. BSG-Urteil vom 27.09.1994 - 10 RKg 1/93)*,
besteht keine Veranlassung, den GmSOGB anzurufen. Die Abweichung
in einer Rechtsfrage i.S. des § 2 Abs. 1 RsprEinhG setzt eine
unterschiedliche Beurteilung von Rechtsvorschriften oder
Rechtsbegriffen voraus, die ihrem Wortlaut nach im wesentlichen
und ihrem Regelungsinhalt nach gänzlich übereinstimmen und deshalb
nach denselben Prinzipien auszulegen sind. Daran fehlt es im
vorliegenden Fall wegen der geänderten Zweckrichtung des
Kindergeldes.

* HVBG-INFO 1995, 265-268